

## **B e s c h l u s s**

des Burgenländischen Landtages vom ....., mit dem die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert wird, zur Kenntnis genommen wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert wird, wird zur Kenntnis genommen.

## **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert wird**

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann - im Folgenden Vertragsparteien genannt -, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

### **Artikel I Änderung der Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch**

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch wird wie folgt geändert:

*Artikel 4 samt Überschrift lautet:*

#### **„ARTIKEL 4 Kostenbeitrag**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für jene von ihren Schülerinnen und Schülern, die auf Grund eines Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprengels eine Berufsschule in einem anderen Land besuchen, diesem Land einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand in der Höhe von 42,50 EUR pro Lehrgangswoche zu entrichten. Ganzjährige Berufsschulen mit einem ganzen Schultag in jeder Woche entsprechen einem achtwöchigen Lehrgang. Bei Übersteigen bzw. bei Unterschreiten dieses Unterrichtsausmaßes erhöht oder vermindert sich der zu entrichtende Beitrag entsprechend.

(2) Der im Abs. 1 festgesetzte Beitrag ist wertbeständig zu entrichten. Als Maß zur Bemessung der Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index. Es sind jeweils die Indexpunkte für den Monat Juli zweier aufeinanderfolgender Jahre miteinander zu vergleichen, wobei Ausgangsbasis die Indexpunkte für den Monat Juli 2008 ist. Die ermittelten Beträge sind auf volle zehn Cent Beträge aufzurunden.“

### **Artikel II In-Kraft-Treten**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Einlangen der schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien bei der Verbindungsstelle der Bundesländer, dass die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind, rückwirkend mit 1. September 2008 in Kraft.

(2) Die Verbindungsstelle der Bundesländer wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 mitteilen.

### **Artikel III Ausfertigung und Hinterlegung**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt und bei der Verbindungsstelle der Bundesländer (Depositär) hinterlegt. Allen Vertragsparteien ist eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung durch den Depositär zu übermitteln.

## **Erläuterungen**

Der Kostenbeitrag für den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch stellt eine Pauschalabfindung dar. Die tatsächlichen Kosten, die einem Land durch die Aufnahme einer Berufsschülerin bzw. eines Berufsschülers aus einem anderen Land erwachsen, machen in der Regel ein Vielfaches der Pauschalabfindung aus.

Im Hinblick darauf, dass der Landesgrenzen überschreitende Berufsschulbesuch zwischen den Ländern in keinem ausgeglichenen Verhältnis erfolgt, erwachsen einzelnen Ländern enorme Mehrkosten.

Die finanzielle Belastung der „aufnehmenden Länder“ kann durch eine deutliche Anhebung der Pauschalabfindung, betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch (Kuchler Satz) entschärft werden.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat anlässlich ihrer Tagung vom 23. und 24. April 2008 in Innsbruck der Erhöhung der Pauschalabfindung - ausgehend von einem Betrag in Höhe von 25,70 EUR pro Lehrgangswochen im Schuljahr 2007/2008 - auf 42,50 EUR pro Lehrgangswochen ab dem Schuljahr 2008/2009 zugestimmt.

Zur besseren Administration der Verrechnung soll der Vereinbarung anstatt des Jahresbetrages ein Wochenbetrag als Basiswert zu Grunde gelegt werden.